

Öffentliche Bekanntmachung

Ergebnis der Vorprüfung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die

**Stadtwerke Aachen AG
Lombardenstraße 12-22, 52070 Aachen**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die Stadtwerke Aachen AG hat bei der Unteren Immissionsschutzbehörde der Stadt Aachen als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung beantragt.

Die von der Neugenehmigung erfasste Anlage ist eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des BImSchG gemäß Nr. 1.2.3.2, Verfahrensart V des Anhangs der 4. BImSchV.

Gemäß Nr. 1.2.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ UVP bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 1MW bis weniger als 20 MW eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Bei einem Neuvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, wird gemäß § 7 Abs. 2 UVP eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Durch die beantragte wesentliche Änderung werden die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 nicht erreicht oder überschritten.

Auch die standortbezogene Vorprüfung ergab, dass die Änderung keine zusätzlichen erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Aus diesen Gründen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Neugenehmigungsverfahrens nicht erforderlich.

Hinweis: Die Feststellung, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Stadt Aachen

Die Oberbürgermeisterin

Fachbereich Klima und Umwelt

Untere Immissionsschutzbehörde

Az.: 313.0001/24/1.2.3.2

Aachen, den 05.03.2024

Im Auftrag

Kosub